

Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens **Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 1, 4 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (HfK) hat der Senat der Hochschule die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Konsequenzen der Prüfungen der kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Sie gilt für folgende Ausbildungsgänge und Abschlüsse:

- | | |
|--|-------------|
| a) Kirchenmusik C | - C |
| b) Kirchenmusik C (Vertiefung Bläserchorleitung) | - C+Bl |
| c) Kirchenmusik C (Vertiefung Populärmusik) | - C+Pop |
| d) Kirchenmusik C (Sparte Orgel) | - Sp Org |
| e) Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung) | - Sp ChL |
| f) Kirchenmusik C (Sparte Chorleitung und Bläserchorleitung) | - Sp ChL/Bl |

(2) In dieser Ordnung gelten männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

(3) Für die kirchenmusikalische C-Ausbildung im Rahmen des in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Moritzburg (EHM) durchgeführten Bachelor-Studiengangs Ev. Religionspädagogik mit musikalischem Profil (ERMP) gilt die Studien- und Prüfungsordnung ERMP der Ev. Hochschule Moritzburg.

§ 2 Regelausbildungszeit und Prüfung

(1) Die Regelausbildungszeit beträgt im Direktstudium drei Semester, im Fernstudium und für den Abschluss Kirchenmusik C (Vertiefung Populärmusik) vier Semester. Sie schließt Fachunterricht, selbständige Hospitation und Mitwirkung bei Gottesdiensten sowie das Kirchengemeindepraktikum (nicht im Fernstudium und nicht für Studenten der HfK im B- oder Doppelfachstudium) und weitere Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung ein.

(2) Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung Kirchenmusik C abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus mündlicher, schriftlicher oder praktischer Prüfung in den einzelnen Fachbereichen gemäß Anlage 1.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) der für die kirchenmusikalische Ausbildung zuständige Dezernent des Ev.-Luth. Landeskirchenamts Sachsens oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,
- b) der Rektor oder der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Landeskirchenmusikdirektor,
- d) der Leiter der C-Ausbildung und
- e) ein weiterer Professor, Dozent oder Lehrbeauftragter.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung regelmäßig wiederkehrender Aufgaben dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Leiter der kirchenmusikalischen C-Ausbildung übertragen, wenn er hierzu sein Einverständnis erklärt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung mindestens einen Prüfer und einen Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind der Landeskirchenmusikdirektor, der Leiter der kirchenmusikalischen C-Ausbildung, die Professoren und Hochschuldozenten. Lehrbeauftragte sind in den Fächern prüfungsberechtigt, in denen sie Lehrtätigkeit ausüben. Verfügt die HfK in einem Fachbereich nicht über mindestens zwei Lehrkräfte, können externe Prüfer hinzugezogen werden. Diese müssen im zu prüfenden Fachbereich über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie einschlägige Berufserfahrung oder Lehrtätigkeit verfügen.

§ 4 Prüfungsmeldung und Prüfungszulassung

(1) Zur Abschlussprüfung Kirchenmusik C kann nur zugelassen werden, wer

- a) zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung zugelassen worden ist und
- b) bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin die für die jeweilige Abschlussprüfung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 erbracht hat.

(2) Studenten, die im B- oder Doppelfachstudium der HfK immatrikuliert sind, können sich bis zum 15. Mai des 2. Semesters über das Studentensekretariat zur C-Prüfung anmelden. Es gelten die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2.

(3) Die erforderlichen Prüfungsvorleistungen müssen nachgewiesen werden. Die Vorlage der Nachweise gilt zugleich als Anmeldung zur Prüfung.

(4) Kann der Kandidat eine vorgeschriebene Prüfungsvorleistung wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden bzw. ausstehenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis spätestens bis zum Prüfungstermin bzw. sofort nach Beendigung der Lehrveranstaltung führt.

(5) Die Zulassung zur Abschlussprüfung Kirchenmusik C ist zu versagen, wenn:

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Student eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Vorzeitiges Ablegen von Prüfungen

Fachprüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vor dem in Anlage 1 der Studienordnung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitpunkt abgelegt werden, wenn der Fachdozent sein Einverständnis schriftlich mitgeteilt hat.

§ 6 Späteres Ablegen von Prüfungen

Fachprüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch später als zu dem in Anlage 1 der Studienordnung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitpunkt abgelegt werden. Verzögern sich Fachprüfungen über die Regelausbildungszeit hinaus, muss die gesamte Abschlussprüfung Kirchenmusik C spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelausbildungszeit abgeschlossen sein. Anderenfalls gilt die Abschlussprüfung Kirchenmusik C insgesamt als „nicht bestanden“.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Senat angerufen werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen oder gleichgestellten Ausbildungsstätten oder in anderen Studiengängen können anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss Studien- und Prüfungsleistungen an, so werden die Noten, soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind, übernommen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) In Ausnahmefällen können zur Prüfung auch Bewerber zugelassen werden, die ihre kirchenmusikalische Vorbildung auf andere Weise erworben haben. Die Zulassung wird vom Ergebnis einer Vorprüfung abhängig gemacht.

§ 8 Öffentlichkeit der Prüfung

Die Prüfungen in den Fächern Chorleitung, Gemeindesingen, Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavierspiel und Gesang sind öffentlich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Prüfungskandidaten müssen die Prüfung zum vorgesehenen Zeitpunkt ablegen, falls sie nicht aus triftigen Gründen verhindert sind. Bleiben sie der Prüfung aus anderen Gründen fern, gilt sie als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn Prüfungskandidaten nach Prüfungsbeginn ohne

gesundheitliche Probleme von der Prüfung zurücktreten oder schriftliche Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Hat der Prüfungskandidat den Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen versäumt oder ist er aus gesundheitlichen Gründen von der Prüfung zurückgetreten, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(4) Versuchen Prüfungskandidaten das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den Prüfern von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ihre Prüfungsleistung wird im Falle des Ausschlusses mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Gegen Entscheidungen der Prüfer nach den Absätzen 4 und 5 kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

§ 10 Prüfungsniederschrift

Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Prüfungskandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Prüfungsfach,
2. Art der Prüfung,
3. Name und Vorname des Prüfungskandidaten,
4. Tag und Ort der Prüfung,
5. Name der Prüfer (Prüfer, Beisitzer, Protokollant),
6. Dauer und Inhalt der Prüfung,
7. Bewertung und ggf. kurze Beurteilung,
8. Besondere Vorkommnisse (Unterbrechung, Täuschungsversuch) und
9. Unterschrift der Prüfenden.

§ 11 Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C

(1) Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C bildet den Abschluss der kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Sie dient dem Nachweis der musikalischen und pädagogischen Fähigkeiten, die zur Ausübung des Dienstes eines Kirchenmusikers in nebenamtlichen Stellen erforderlich sind.

(2) Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C besteht aus den Einzelprüfungen in den Studienfächern.

(3) Einzelne Fachprüfungen der Abschlussprüfung Kirchenmusik C werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte der entsprechenden Fächer im vollen Umfang vermittelt worden sind.

(4) Die Fachprüfungen in den Hauptfächern Chorleitung, Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Singen und Sprechen sowie Klavierspiel finden in der Regel am Ende der Ausbildung statt.

(5) Die Prüfungsfächer und die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 12 Bewertung

(1) Für die Einzelleistungen in benoteten Fachprüfungen werden von den Prüfern die folgenden Noten erteilt:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen in den Fachprüfungen zu ermöglichen, können dort Zwischennoten durch Ab- oder Aufwerten der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(2) Unbenotete Fachprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Eine benotete Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend und
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Auf dem Abschlusszeugnis werden die verbalen Bewertungen und die Noten mit einer Dezimalstelle in Klammern (z. B. „gut“ (2,3)) angegeben. Besondere Merkmale der Einzelleistungen können verbal benannt werden.

(5) Jeder Absolvent erhält ein Gesamtprädikat. Dazu wird aus den einzelnen Fachnoten eine Gesamtnote durch gewichtete Durchschnittsbildung ermittelt.

Gewichtung der einzelnen Fächer zur Bildung des Abschlussprädikats:

	Kirchenmusikalische C-Ausbildung	Evangelische Religion mit musikalischem Profil (ERMP)
Chorleitung	3	3
Orgelliteraturspiel	3	3
Liturgisches Orgelspiel	3	3
Singen und Sprechen	3	-
Gesang	-	3
Klavier	3	3
Musiktheorie	2	2
Gehörbildung	2	2
Partiturspiel	2	2
Gemeindepraktisches Klavierspiel	2	2
Gemeindesingen	2	2
Liturgik	2	2
Gitarre (nur C+Pop)	2	-
Pop-Chorltg./Bandltg. (nur C+Pop)	2	-
Blechblasinstr. (nur C+Bl und Sp ChL/Bl)	2	-
Bläsermethodik (nur C+Bl und Sp ChL/Bl)	2	-
Bläserchorleitung (nur C+Bl und Sp ChL/Bl)	2	-
Hymnologie	1	1
Theol. Grundlagen	1	-
Liturgisches Singen	1	1
3. Instrument (fakultativ)	1	1
Musikgeschichte	1	1
Orgelkunde	1	-
Kinderchorleitung	- (unbenotete Prüf.)	1

(6) Das Gesamtprädikat im Sinne von Absatz 1 wird nur verbal angegeben. Bei einer Gesamtnote, die nicht schlechter als 1,3 ist, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden. Das Gesamtprädikat wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 13 Nichtbestehen und Wiederholen der Abschlussprüfung Kirchenmusik C

(1) Die Fächer Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Gesang, Gemeindesingen, Liturgik und Hymnologie müssen mindestens „ausreichend“ bewertet werden, damit die Prüfung insgesamt als bestanden gelten kann.

(2) Wenn die Prüfung in mehr als drei einzelnen Prüfungsfächern „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Wird ein anderes als die in Absatz 1 genannten Fächer „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, kann die Wiederholungsprüfung in einem solchen Fach frühestens drei Monate nach dem ersten Versuch und spätestens ein Jahr danach erfolgen.

(4) Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mindestens mit „befriedigend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Über eine noch nicht abgeschlossene Prüfung und die in diesem Zusammenhang festgelegten Wiederholungsprüfungen sowie über eine nicht bestandene Prüfung erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Abschlusszeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung Kirchenmusik C wird ein Abschlusszeugnis erteilt, in dem
a) die Einzelnoten in den Prüfungsfächern und
b) das vom Prüfungsausschuss festgesetzte Gesamtprädikat festgehalten werden.

(2) Das Abschlusszeugnis wird vom Landeskirchenmusikdirektor und dem Rektor der HfK unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsniederschriften gemäß § 10 gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. September 2014 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ab dem Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert werden.

Prof. Dr. Stephan Lennig
Rektor

GENEHMIGT:

Dresden, 3.12.2015

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Der Präsident

Dr. Johannes Kimme

Anlagen

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 und § 11 Absatz 5) Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

Chorleitung/Partiturspiel (nicht in *Sp Org*)

- a) Chorische Stimmbildung
 - b) Erarbeiten und Dirigieren eines Chorsatzes (Liedsatz oder Motette, mit oder ohne Instrumente, möglichst mit einem Gemeindechor, Schwierigkeitsgrad: vierstimmig-homophoner Satz bzw. dreistimmig-polyphone Motette, 30 Minuten Probenzeit)
 - c) Dirigieren eines Repertoirestückes
 - d) Gespräch zum Chorrepertoire/Literaturkunde
 - e) Aufgaben zum Partiturspiel (Prüfungszeit: 15 Minuten)
- Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer a) bis d): 45 Minuten

Kinderchorleitung (unbenotet, nicht in *Sp Org*)

Testat über die musikalische Mitarbeit im Rahmen einer Kurrendelehrwoche (Dauer mind. 3 Tage) einschließlich Auswertungsgespräch

Pop-Chorleitung

(nicht in *Sp Org*; in *C*, *Sp ChL* und *Sp ChL/Bl* unbenotet, nur in *C+Pop* benotet)

- a) Probenarbeit an einem gegebenen Stück
 - b) Leitung eines Repertoirestückes
 - c) Vorbereitungszeit: 2 Wochen
- Prüfungsdauer: 15 Minuten

Zusammensetzung der Prüfungsnote in Pop-Chorleitung/Bandleitung aus ggf. mehreren Teilleistungen: Pop-Chorleitung : Bandleitung (2:1)

Bandleitung (Prüfung fakultativ und nicht in *Sp Org*, in *C*, *Sp ChL* und *Sp ChL/Bl* unbenotet, nur in *C+Pop* benotet)

- a) Probenarbeit an einem gegebenen Stück
 - b) Leitung eines Repertoirestückes
 - c) Vorbereitungszeit: 2 Wochen
- Prüfungsdauer: 30 Minuten

Zur Berechnung der Gesamtnote in Pop-Chorleitung/Bandleitung siehe Pop-Chorleitung.

Liturgisches Orgelspiel/Orgelliteraturspiel (nicht in *Sp ChL*, *Sp ChL/Bl*)

Durchführen eines Hauptgottesdienstes (2 Wochen Vorbereitungszeit)

a) Gemeindebegleitung:

- Vorbereitete Improvisation von Liedbegleitungen
- Spiel von Kirchenliedern nach Begleitbuch oder im eigenen Satz mit Pedal (mindestens dreistimmig)
- Liturgische Weisen in geeigneten Sätzen mit Pedal

Mindestens ein Kirchenlied soll mit Cantus-firmus-Hervorhebung, ein Kirchenlied oder ein liturgisches Stück transponiert gespielt werden.

b) Choralvorspiele/Orgelchoräle

Literatur:

- ein cantus-firmus-gebundenes Orgelstück (Schwierigkeitsgrad mindestens: J. S. Bach: Orgelbüchlein/M. Reger: 30 kleine Choralvorspiele)
- Stichproben aus der studierten Choralvorspielliteratur (ein Schwerpunkt des Unterrichts soll der Überblick über die stilistische Vielfalt cantus-firmus-gebundener Literatur sein; eine Liste mit zehn Choralbearbeitungen ist vorzulegen [fünf aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach sowie fünf weitere aus mehreren Epochen und in verschiedenen Stilen])

Modifikation der Stichproben (nur für Studierende der HfK im B- bzw. Doppelfachstudium):

Zur Prüfung wird eine mit dem Fachdozenten, dem Leiter der C-Ausbildung und ggf. dem Leiter der Fachgruppe „Orgel“ abgestimmte Repertoireliste vorgelegt. Diese soll in Umfang und Schwierigkeitsgrad den Anforderungen für die C-Prüfung im Fach Orgel-Literaturspiel mindestens entsprechen (mindestens vier, maximal zehn Stücke unterschiedlicher Epochen). Ein oder zwei Stücke dieser Liste sind als Literaturstichprobe im Rahmen der Prüfung vorzutragen.

Improvisation:

vorbereitet: ein Choralvorspiel, Intonationen, eine Modulation

unvorbereitet: eine Intonation

c) Cantus-firmus-freie Literatur

Ein freies Orgelstück (Schwierigkeitsgrad mindestens: J. S. Bach, Acht kleine Präludien und Fugen; einfache Stücke alter Meister)

d) Vom-Blatt-Spiel

Vom-Blatt-Spiel einfacher Begleitsätze oder einfacher Orgelliteratur

Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben zu a) finden konfessionelle Unterschiede sowie Unterschiede zwischen den Gliedkirchen der EKD angemessene Berücksichtigung.

Prüfungsdauer: 50 Minuten

Singen und Sprechen (nicht in Sp Org)

a) Singen

- Vortrag von mindestens zwei Liedern bzw. Arien geistlichen und/oder weltlichen Inhalts in verschiedenen Stilrichtungen

(Ausnahme bei C+Pop]: Vortrag von mindestens drei Werken, davon zwei in unterschiedlichen Stilen der Populärmusik und eines in klassischer Gesangstechnik)

- Vortrag eines unbegleiteten Liedes

b) Sprechen

- Vortrag eines biblischen Textes (Lektion)

- Vortrag von Poesie (Strophenlied/Gedicht)

Prüfungsdauer: 25 Minuten

Zusammensetzung der Prüfungsnote im Fach Singen und Sprechen aus mehreren Teilleistungen:

Gesang : Sprechen (3:1)

Stimmphysiologie (unbenotet, nicht in Sp Org)

Grundlagen der chorischen Stimmbildung, Grundkenntnisse der Stimmfunktion

Prüfungsdauer: 10 Minuten mündliche Prüfung (ggf. als Gruppengespräch, Prüfungsdauer entsprechend der Gruppengröße)

Klavierspiel

a) Vortrag zweier leichterer Werke verschiedener Stilepochen

(Schwierigkeitsgrad mindestens: Bachs zweistimmige Inventionen, Mozarts Wiener Sonatinen, Beethovens Sonatinen und Bartóks Mikrokosmos H. III)

b) Begleitung eines Vokal- oder Instrumentalsolos

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Gemeindepraktisches Klavierspiel

mit 3 Tagen Vorbereitungszeit (im Fernstudium 7 Tage):

a) Begleitung eines (Neuen Geistlichen) Liedes in vier Stilen nach internationaler Akkordsymbolik vorbereiten (z. B. Medium Rock, Popballade, Shuffle Rock, Samba/Bossa nova), die Prüfungskommission wählt zwei Stile zum Vortrag aus

b) transponierter Vortrag eines Formteils des Liedes in einer zu Beginn der Vorbereitungszeit (30 Minuten) benannten Tonart

mit 30 Minuten Vorbereitungszeit:

c) Begleitung eines (Neuen Geistlichen) Liedes inkl. Intro nach internationaler Akkordsymbolik

Prüfungsdauer: 20 Minuten

Gemeindesingen (nicht in Sp Org)

Erarbeiten einfacher musikalischer Formen (Kanon, Lied mit einfacher Begleitung) in offenem Singen, möglichst mit einer Gemeindegruppe
Prüfungsdauer: 10-15 Minuten

Liturgisches Singen (nicht in Sp Org)

- a) schriftliches Einrichten von Hallelujavers(en), Kollekte und Präfation
 - b) Durchführen eines Hauptgottesdienstes als Liturg (einschl. Kollektengebet und Präfation - auch neuere Texte) und Vorsänger
 - c) Singen von der Gemeinde und dem Chor zufallenden liturgischen Stücken
 - d) Singen von Psalmen nach dem EG oder vergleichbaren Sammlungen
- Prüfungsdauer b) bis d): 30 Minuten

Drittes Instrument

Wer am Unterricht in einem dritten Instrument teilnimmt, erhält dies auf dem Zeugnis unter Angabe der Dauer des Unterrichtszeitraumes testiert. Auf Wunsch des Studierenden wird eine Abschlussprüfung durchgeführt, bei der angemessene Leistungsanforderungen gestellt werden.

In der Vertiefungsrichtung *C+Populärmusik* ist eine Prüfung im Fach Gitarre obligatorisch.

In der Vertiefungsrichtung *C+Bläserchorleitung* sowie in der *Sparte Chorleitung/Bläserchorleitung* ist die Prüfung in einem Blechblasinstrument obligatorisch (siehe nachfolgend Blechblasinstrument, Bläsermethodik und Bläserchorleitung).

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Gitarre (nur in C+Pop)

- a) Vortrag eines Stückes (Solo oder Duo; bei Duo Wechsel von Begleitung und Melodiespiel, auch mit Improvisation), Liedbegleitung
- b) mit 20 Minuten Vorbereitungszeit: Transkription nach Hörbeispiel (Ausschnitt aus drei zur Wahl stehenden Pop- oder Gospelsongs)
- c) Vom-Blatt-Spiel, Akkordspiel (z. B. Pattern in unterschiedlichen Stilen) nach gegebenen Akkordsymbolen

Prüfungsdauer: 20 Minuten

Blechblasinstrument, Bläsermethodik und Bläserchorleitung (nur in C+Bl und Sp ChL/Bl)

Bereich 1 (Einzelunterricht): Solo-Spiel (Prüfungsdauer: 15 Minuten)

- a) Auswendigspielen einer selbst gewählten Melodie aus dem EG
- b) Transponieren einer Melodie aus dem EG vom Blatt in eine gängige Tonart um einen Halb- oder Ganzton
- c) Auswendigspielen von Dur- und Moll-Tonleitern
- d) Vortrag von zwei vorbereiteten Solostücken aus verschiedenen Epochen, davon mindestens eines mit Begleitung

Bereich 2 (Bläsermethodik) und 3 (Vorunterrichten):

- a) Vorunterrichten (z. B. mit Schülern aus Bereich 3, Prüfungsdauer: 30 Minuten)
- b) Didaktik (Prüfungsdauer: 15 Min. mündliche Prüfung)

Bereich 4 (Bläserchorleitung): Posaunenchorprobe (Prüfungsdauer: 45 Minuten)

- a) Einblasen
- b) Erarbeiten eines mittelschweren Choralvorspiels
- c) Erarbeiten eines mittelschweren freien Bläserstücks
- d) Vom-Blatt-Dirigieren eines Chorals aus dem EG

Vorbereitungszeit für Bereich 4: zwei Wochen

Musiktheorie

Von den folgenden drei Aufgabengebieten müssen zwei bearbeitet werden (Klausur):

- a) Vierstimmiger Kantionalatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise oder Aussetzen eines leichteren Generalbasses

- b) Schriftliche Harmonisierung einer vorgegebenen Melodie aus dem Bereich der Populärmusik in der international gebräuchlichen Akkordsymbolschrift und Schreiben einer geeigneten Klavierbegleitfigur (2taktiges Piano-Pattern)
 - c) Ausarbeiten eines zweistimmigen polyphonen Satzes in einer selbstgewählten Besetzung
- Prüfungsdauer: 150 Minuten Klausur

Die bearbeiteten Aufgaben werden zu gleichen Teilen zur Bildung der Gesamtnote Musiktheorie herangezogen.

Gehör

- a) Lieddiktat eines neuen geistlichen Liedes (begleitet vorgetragen): Melodie und Harmonien
- b) Bestimmen und Singen von einfachen Tonreihen, Intervallen, Akkorden und Rhythmen
- c) Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme im Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben in Chorleitung

Prüfungsdauer: a) 30 Minuten; b) und c) insges. 15 Minuten

Musikgeschichte

Überblick über die Geschichte der Musik und ihrer Formen bis zur Gegenwart
Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Orgelkunde (nicht in *Sp ChL* und *Sp ChL/Bl*)

Kenntnis vom Aufbau der Orgel, Kenntnis der Grundlagen der Orgelpflege, ggf. Stimmen von Zungenpfeifen

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche (und ggf. praktische) Prüfung

Theologische Grundlagen

- a) Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher
- b) Grundfragen des Glaubens, des Lebens und der Verkündigung sowie Kenntnis exemplarischer Epochen der Geschichte der Kirche

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Liturgik

Formen des Gottesdienstes, Ordnung des Kirchenjahres, Geschichte des christlichen Gottesdienstes in ihren Grundzügen

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Hymnologie

Geschichte des Kirchenliedes in Grundzügen, Kenntnis der eingeführten Gesangbücher, liturgische Einordnung der Lieder

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Die verbleibenden, hier nicht aufgeführten Fächer gemäß § 5 der Studienordnung für den Studiengang Kirchenmusik C an der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens werden mit einem Testat abgeschlossen, das im Fall obligatorischer Fächer Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist.

**Anlage 2 (zu § 4)
Prüfungsvorleistungen**

	<i>C-Direkt</i>	<i>C-Fern</i>	<i>B- und Doppelfach- studierende</i>
Testat über die Unterrichtsteilnahme	ja	ja	nein
Nachweis über die Ableistung des Kirchgemeindepraktikums	ja	nein	nein
Nachweis über die Teilnahme am Blockseminar Bläserchorleitung (nicht in Sp Org)	ja	ja	ja
Nachweis über die Hospitation von mindestens zwei Bläserchorproben (nicht in Sp Org)	ja	ja	ja
Nachweis über vier von einem hauptberuflichen Kirchenmusiker mentorierte Chorproben (zwei mit einem Erwachsenen-, zwei mit einem Kinderchor)	nein	ja	ja
Nachweis über die in der jeweiligen Modul- beschreibung zur Vergabe von Leistungspunkten in den Modulen zum Bereich „Tastensinstrumente“ während der ersten 4 Semester vorgesehene Zahl von Orgeldiensten in Gemeindegottesdiensten	nein	nein	ja